

RS Vwgh 2004/6/16 2001/08/0049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.2004

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10;
AIVG 1977 §11;
AIVG 1977 §12 Abs1;
AIVG 1977 §12 Abs2;
AIVG 1977 §12 Abs3 litf;
AIVG 1977 §12 Abs3;
AIVG 1977 §12 Abs4;
AIVG 1977 §7;
AIVG 1977 §9;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/08/0033 E 5. September 1995 RS 1(Hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Die rechtliche Konsequenz der Zuordnung einer Schulungsmaßnahme zu § 12 Abs 3 lit f AIVG (ohne Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs 4 legit) besteht darin, daß der Betreffende nicht als arbeitslos iSd Abs 1 und 2 AIVG gilt und daher - ungeachtet des Vorliegens der übrigen, nach § 7 AIVG erforderlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung von Arbeitslosengeld, ua auch der Arbeitswilligkeit iSd § 9 bis § 11 AIVG - keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat. Das bedeutet, daß in diesen Fällen von Gesetzes wegen unwiderleglich vermutet wird, daß der Betreffende so lange einer Vermittlung durch das Arbeitsamt nicht zur Verfügung steht, als er in der Schule oder dem geregelten Lehrgang ausgebildet wird bzw sich der praktischen Ausbildung unterzieht. Seine allfällig bestehende Arbeitswilligkeit kann der Anspruchswerber daher nicht durch die bloße Erklärung, arbeitswillig zu sein, sondern nur durch die Beendigung der Ausbildung wirksam dokumentieren (Hinweis E 8.6.1993, 92/08/0129).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080049.X02

Im RIS seit

20.07.2004

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at